

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 513 Abs. 2, §§ 337, 345, 559, 561;
ArbGG § 72 Abs. 3

Leitsätze:



K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 20/75

Urteil des BAG vom 25. März 1976

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 20/75

4 Sa 424/74 Hamm

Urteilstenor zuge-
stellt am 25. März 1976

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteilstenor und Tat-
bestand berichtigt.

Kassel, den 30. April
1976

gez. Richter, Amtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

In Sachen

pp.

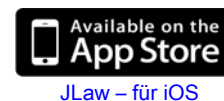
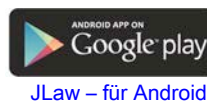
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO am 17. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter
Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich
sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht
erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Novem-
ber 1974 - 4 Sa 424/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

I. In der Berufungsinstanz ist auf Antrag des Klägers gegen den Beklagten am 15. August 1974 ein Versäumnisurteil auf Zahlung von 9.798,79 DM deshalb ergangen, weil für den Beklagten in diesem Termin kein Vertreter im Sinne von § 11 Abs. 2 ArbGG aufgetreten ist; sein bisheriger Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt S , hatte vorher das Mandat niedergelegt. Gegen dieses Versäumnisurteil hat Rechtsanwalt S für den Beklagten frist- und formgerecht Einspruch eingelegt und gleichzeitig dem Gericht angezeigt, daß er den Beklagten nicht mehr vertrete. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten zu dem auf den 14. November 1974 anberaumten Termin geladen. In diesem Termin ist nur der Beklagte persönlich, jedoch kein Prozeßvertreter im Sinne von § 11 Abs. 2 ArbGG erschienen. Auf Antrag des Klägers hat daraufhin das Landesarbeitsgericht durch "Zweites Versäumnisurteil" den Einspruch des Beklagten verworfen.

II. Gegen dieses Urteil hat der Kläger, wiederum vertreten durch Rechtsanwalt S , Revision eingelegt mit dem Ziel, das Berufungsurteil aufzuheben. Der Kläger rügt, in dem Termin vom 14. November 1974 sei er aus drei Gründen unverschuldet säumig gewesen.

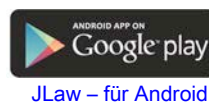
Er habe zwar gewußt, daß Rechtsanwalt S für ihn nicht auftreten werde; er habe aber geglaubt, er könne vor dem Landesarbeitsgericht persönlich auftreten.

In der Sitzung vom 14. November 1974 habe ihn das Gericht zwar dann darauf hingewiesen, daß er sich vor dem Landesarbeitsgericht vertreten lassen müsse. Auf seine Darstellung, dafür fehlten ihm die Mittel, habe das Gericht erwidert, wenn ihm für einen Anwalt das Geld fehle, hätte er sich rechtzeitig vor der Verhandlung an das Gericht wenden müssen. Statt dieser Belehrung habe das Gericht anders verfahren müssen: es habe ihm noch in der Sitzung das Armenrecht unter Beiordnung eines Anwaltes bewilligen müssen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zum mindesten aber habe das Gericht am 14. November 1974 ihm durch eine kurzfristige Unterbrechung der Verhandlung noch die Gelegenheit geben müssen, sich einen Anwalt im Gerichtsgebäude zu suchen.

Der Kläger hat beantragt, die Revision des Beklagten zurückzuweisen. Er ist den Rügen des Beklagten entgegengetreten mit der Begründung, auf sie komme es rechtlich nicht an.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts ist ein sogenanntes zweites Versäumnisurteil, gegen das ein weiterer Einspruch nicht mehr statthaft ist (§ 345 ZPO). Gegen dieses Versäumnisurteil kann sich die Revision nur mit der Begründung wenden, daß ein Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe (§ 72 Abs. 3 ArbGG, § 566, § 513 Abs. 2 ZPO).

Ob ein Fall der Versäumung vorgelegen hat oder nicht, ist eine Frage des Versäumnisverfahrens im Sinne der §§ 330 ff. ZPO und damit eine Verfahrensfrage. Diese Frage hat das Revisionsgericht nur insoweit zu prüfen, wie dies von der Partei gerügt ist (§ 559 Satz 1 ZPO).

Die in diese Richtung gehenden drei Revisionsrügen des Beklagten sind nicht begründet. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Folgt man der Darstellung des Beklagten, er habe geglaubt, daß er in dem Termin vom 14. November 1974 vor dem Landesarbeitsgericht ohne Prozeßvertreter verhandeln könne, so durfte ihn das Landesarbeitsgericht auch in einem solchen Fall als säumig betrachten. Ein derartiger Rechtsirrtum konnte gemäß § 542 Abs. 1, § 337 ZPO einen Fall der Versäumung nur dann ausschließen, wenn er auch bei Anwendung der gebotenen äußersten Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre (vgl. Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 513 Anm. II 2). Das hat der Beklagte dem Landesarbeitsgericht nicht dargelegt. Mehrere Um-

- 4 -



- 4 -

stände sprachen ganz erheblich gegen die Glaubwürdigkeit seiner Darstellung. Das ihm vom Gericht zugestellte Ladungsformular für den 14. November 1974 enthielt den ausdrücklichen Hinweis, daß gegen den Beklagten Versäumnisurteil ergehen könne, wenn er nicht ordnungsmäßig vertreten sei. Zudem hatte ihm, wie er selbst vorträgt, schon vor dem ersten Versäumnisurteil vom 15. August 1974 Rechtsanwalt S mit Schreiben vom 24. Juni 1974 mitgeteilt, der Beklagte werde einen Rechtsnachteil erleiden, wenn er sich vor dem demnächst anstehenden Termin vor dem Landesarbeitsgericht nicht vertreten lasse. Wenn der Beklagte beim Lesen dieses Schriftwerks aufgepaßt hätte, konnte er nicht ohne Verschulden der Ansicht sein, er könne sich vor dem Landesarbeitsgericht dennoch selbst vertreten.

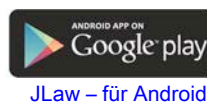
2. Soweit der Beklagte finanziell nicht in der Lage gewesen sein sollte, für den 14. November 1974 einen geeigneten Prozeßvertreter zu stellen, mußte er sich rechtzeitig um die Bewilligung des Armenrechts und um die Zuordnung eines Anwaltes im Armenrecht bemühen. Wenn er mit seinem dahingehenden Begehren bis zum 14. November 1974 wartete und erst in diesem Termin damit hervortrat, hat er die im Termin vom 14. November 1974 gegebene Säumnis verschuldet (vgl. BGH LM Nr. 12 zu § 233 (Hb) ZPO). Das Landesarbeitsgericht ist daher zu Recht auf das erst im Termin vom 14. November 1974 angebrachte Armenrechtsbegehren des Beklagten nicht mehr weiter eingegangen. Etwaiiges finanzielles Unvermögen des Beklagten war somit kein unabwendbares Hindernis, und "unabwendbare Säumnis" im Sinne von § 513 Abs. 2 ZPO lag deshalb auch aus diesem Grunde nicht vor.

3. Der Beklagte meint, das Landesarbeitsgericht habe im Termin vom 14. November 1974 seine Säumnis dadurch beheben müssen, daß es das Verfahren auf kurze Zeit aussetzte und ihm Gelegenheit gab, einen Rechtsanwalt zu suchen. Auch diese Rüge geht fehl. Es war Sache des Beklagten, sich rechtzeitig um die ihm mehrfach nahegelegte Vertretung zu bemühen und das nicht bis zu dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 14. November 1974 zu verschieben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach allem hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß eine Säumnis des Beklagten angenommen. Deshalb muß die Revision zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Schnabel



3 AZR 20/75

4 Sa 424/74 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. April 1976 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 25. März 1976 wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es

- a) in der Urteilsformel zu Ziff. 1 statt "Klägers" richtig: "Beklagten", zu Ziff. 2 statt "Kläger" richtig: "Beklagte",
- b) im Tatbestand zu Ziff. II Abs. 1 jeweils statt "Kläger" richtig: "Beklagte" heißen muß.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

